

## Rechtsgrundlagen

Grundlegende tierschutzrechtliche Mindestanforderungen sind im **Tierschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) festgelegt.

Auf europäischer Ebene gelten die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen der **Verordnung (EG) des Rates Nr. 1099/2009** vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Amtsblatt EU Nr. L 303 S. 1) – seit dem 01. Januar 2013.

Zur Beibehaltung des national zum Teil strengeren tierschutzrechtlichen Standards wurde die Tierschutz-Schlachtverordnung aktualisiert: die bis dahin geltende Tierschutz-Schlachtverordnung vom 03. März 1997 wurde aufgehoben und durch die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (**Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV**) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) ersetzt, die am 01. Januar 2013 in Kraft trat. Insofern gilt die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in der Bundesrepublik Deutschland direkt, wird aber durch die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung konkretisiert.

Das Tierschutzgesetz bezieht sich grundsätzlich auf das Einzeltier. Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)). Das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund stellt einen Straftatbestand dar (gemäß § 17 TierSchG).

Ein Wirbeltier darf nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (§ 4 TierSchG).

Folgende tierschutzrechtliche Anforderungen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betäubung und Tötung mindestens zu beachten:

- Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden (§ 4 TierSchG).
- Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont (Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009).
- Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die Tiere so [...] zu betäuben [...] oder zu töten, dass bei Ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden (§ 3 Absatz 1 TierSchIV).
- Tiere werden nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang I getötet. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten (Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009).

- Zusätzlich zu den Anforderungen an die Betäubung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Tiere so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden (§ 12 Absatz 1 TierSchIV).
- Wer ein Wirbeltier tötet, hat es zuvor nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu betäuben, soweit nicht in Anlage 1 etwas anderes bestimmt ist (§ 12 Absatz 3 Satz 1 TierSchIV).
- Im Anschluss an die in Anhang I genannten Verfahren, die nicht zum sofortigen Tod führen [...], wird so rasch wie möglich ein den Tod herbeiführendes Verfahren, wie z. B. Entblutung, Rückenmarkzerstörung, Tötung durch elektrischen Strom oder längerer Sauerstoffentzug angewandt (Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009).
- Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muss sofort nach dem Betäuben [...] mit dem Entbluten beginnen. Er muss das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. Beim Entbluten warmblütiger Tiere muss ein sofortiger starker Blutverlust gewährleistet und kontrollierbar sein (§ 12 Absatz 6 TierSchIV).
- Bei Tötungen ohne Blutentzug dürfen weitere Eingriffe am Tier erst nach Feststellung des Todes vorgenommen werden (§ 12 Absatz 8 TierSchIV).

Das Tierschutzrecht lässt für die **Betäubung und Tötung von Schweinen** folgende Verfahren zu:

- ✓ Die Betäubung mittels **Bolzenschuss** - in Notfällen und bei Hausschlachtungen, bzw. als Ersatzmöglichkeit in Schlachtbetrieben; >>anschließende Tötung durch Blutentzug, Rückenmarkzerstörung oder elektrische Herzdurchströmung.
- ✓ Die Betäubung und Tötung mittels **Kugelschuss** – in Notfällen; unter Beachtung weiterer Vorgaben anderer Rechtsbereiche (z. B. Waffenrecht).
- ✓ Die Betäubung durch **Kohlendioxid**, die Tötung durch Kohlendioxid.
- ✓ Die Betäubung mittels **elektrischer Durchströmung**, die Tötung mittels elektrischer Durchströmung.
- ✓ Die Betäubung durch **stumpfen Schlag auf den Kopf** – für Tiere bis 5 kg Körpergewicht, nur außerhalb von Schlachtbetrieben, nur in den Einzelfällen, in denen keine anderen Betäubungsverfahren zur Verfügung stehen. Der stumpfe Schlag auf den Kopf ist mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen. Ein den Tod herbeiführendes Verfahren muss unmittelbar danach durchgeführt werden. Erfolgt die anschließende Tötung durch Entblutung, müssen Kopfschlag und Entblutung von derselben Person durchgeführt werden.